

STEUERREFORM 2016

Was bringt Ihnen der neue Tarif 2016?

// Text: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Raimund Eller, STB Mag. Eva Messenlechner



Wenn auch einige Details noch fraglich und die Neuerungen erst für 2016 geplant sind – für so machen besteht bereits jetzt Handlungsbedarf. So wird z.B. die erst kürzlich mit so viel Mühe neu gestaltete Grunderwerbsteuer bei Übertragungen zwischen Angehörigen wieder auf den Kopf gestellt – für den Steuerpflichtigen nachteilig versteht sich. Ebenso soll auch bei der Immobilienertragsteuer noch ein Schäuflin nachge-

legt werden. Damit drängt sich einmal mehr die Frage auf, ob man nicht die eine oder andere Transaktion rasch noch im Rahmen der alten Rechtslage über die Bühne bringen soll.

Die Erstellung der Legistik zur Steuerreform ist derzeit im Laufen. Die Beschlussfassung im Parlament wird Ende Juli erwartet. Bis dahin kann sich noch einiges ändern und Neues hervortreten. So kann man sich auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens 2016 nicht 100-prozentig verlassen. Um steuermotiviert

vorgezogenen Handlungen entgegenzuwirken, könnte auch ein früheres Datum als der 1.1.2016 beschlossen werden. Was auch immer passiert, wir werden Sie auf dem Laufenden halten und mit gewinnbringenden Tipps zur optimalen steuerlichen Gestaltung versorgen.

Unser erster Beitrag zur Steuerreform 2016 verschafft Ihnen einen ersten Gesamtüberblick darüber, was sich nach jetzigem Stand im nächsten Jahr ändern soll, und zeigt Ihnen, wo Sie jetzt noch handeln können. Herzstück der Maßnahmen sind die neuen Steuersätze (siehe Kasten rechts).

GOOD NEWS

DER TARIF WIRD BESSER

Damit will die Regierung die unteren und mittleren Einkommen entlasten und so zu einer Erhöhung der Kaufkraft und Konsumquote beitragen. Wir kennen es ja, das ewige Geschwätz unserer Politiker von Konjunkturbelebung, Wachstum und Beschäftigung. Lesen Sie hier, was wirklich dahintersteckt bzw. was Sie sich davon persönlich erwarten können.

Im Mittelpunkt steht eine Senkung der Steuersätze für niedrige und mittlere Einkommen. Für Gehaltsbezieher kommt es zudem zu einer Anhebung des Arbeitnehmerabsetzbetrages auf 400 Euro pro Jahr. Bisher betrug dieser gemeinsam mit dem Verkehrsabsetzbetrag (Letzterer wurde in den Arbeitnehmerabsetzbetrag integriert) 345 Euro. Jemand, der so wenig verdient, dass keine Lohnsteuer anfällt, bekommt zudem einen Teil der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge über den sogenannten Steuerausgleich wieder zurück (Negativsteuer). Bisher waren dies maximal 110 Euro p.a., in Zukunft werden das bis zu 400 Euro sein. Hier kommt in Relation zu solchen Minieinkünften ja dann doch etwas zusammen.

WAS SCHAUT DABEI UNTER DEM STRICH HERAUS?

Dazu hat das Ministerium unter www.bmf.gv.at/entlastung ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt. Hier können Sie Ihre künftige Steuerersparnis herausfinden. Das Tool ist für Gehalts- und Pensionsbezieher gedacht. Bei Einkünften aus selbständi-

ger Tätigkeit führt der neue Tarif zu einer Ersparnis von bis zu 2.355 Euro pro Jahr. Das ist bei einem Jahreseinkommen ab 90.000 bis zu einer Million Euro der Fall. Bei einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 60.000 Euro sparen Sie im Vergleich zu bisher z.B. 1.755 Euro pro Jahr ein und bei 25.000 Euro sind es 910 Euro, die Netto mehr im Geldtascherl bleiben. Nachteilig wird der neue Tarif erst ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von einer Million Euro. Hier steigt der Steuersatz von bisher 50 auf 55 Prozent an.

Die Zugewinne werden allerdings durch die leider ebenso beschlossene Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage zur Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen wieder relativiert. Neben der üblichen jährlichen Anpassung wird es 2016 zu einer außerordentlichen Erhöhung von 100 Euro pro Monat kommen. Insgesamt wird die monatliche Bemessungsgrundlage von derzeit 4.650 auf 4.840 Euro – und das mal 14 – steigen. Daraus resultiert für Selbständige mit einem Einkommen über der Höchstbemessungsgrundlage eine zusätzliche Belastung aus Beiträgen zur Pensionsversicherung in Höhe von 532 Euro p.a. Der aus der Tarifsenkung verbleibende Vorteil beträgt bei einem Gewinn ab 90.000 somit rund 1.800 Euro jährlich.

Ein zusätzliches Plus gibt es übrigens noch für Familien mit Kindern. Hier kommt es zu einer Verdoppelung des Kinderfreibetrages von derzeit 220 p.a. pro Kind auf künftig 440 Euro.

• **Resümee: In der Hoffnung, dass der bisherige Gewinnfreibetrag erhalten bleibt, kann damit unter dieses Kapitel der Steuerreform jedenfalls ein positiver Schlussstrich gezogen werden. Wir hoffen, dass es dabei bleibt, und halten Sie auf dem Laufenden.**

Das waren die guten Nachrichten. Freilich dürfen wir Ihnen auch die schlechten nicht vorenthalten.

BAD NEWS

SONDERAUSGABEN WERDEN GESTRICHEN

Personenversicherungen sowie Kosten für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum werden künftig nicht mehr steuerabzugsfähig sein. Für bestehende Verträge ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

VERTEUERUNG BEI IMMOBILIEN

Bis März 2012 war die Welt noch in Ordnung. Da konnten Immobilien im Privatbesitz nach zehn Jahren jedenfalls steuerfrei veräußert werden. Seit 1.4.2012 ist das anders und der Zugewinn ist mit 25 Prozent der Immobilienertragsteuer zu unterwerfen. Ab 2016 soll dieser Satz 30 Prozent betragen. Ebenso soll auch der Inflationsabschlag von jährlich 2 Prozent ab einem Alter von zehn Jahren fallen. Was bleibt, ist die Befreiung für selbst erstellte Gebäude sowie für bestimmte Hauptwohnsitzkonstellationen.

Zudem verteuert sich die Grunderwerbsteuer. Galt zuletzt bei Übertragungen in der Familie der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage, so soll bei Unentgeltlichkeit bald der deutlich höhere Verkehrswert gelten. Ob das auch bei Entgeltlichkeit so sein soll, ist noch fraglich. Statt des vergünstigten Steuersatzes von 2 Prozent für Angehörige wird ein vom Verkehrswert gestaffelter Satz eingeführt: Bis zu 250.000 Euro sind es 0,5 Prozent, für die nächsten 150.000 Euro 2 Prozent und ab 400.000 Euro 3,5 Prozent.

Beispiel:

Schenkung einer Wohnung an die Tochter.
Verkehrswert: 700.000, Einheitswert 70.000.
Steuer bisher: 4.200 Euro
Steuer künftig: 14.750 Euro
Das ist ein Unterschied von über 10.000 Euro. Hier lohnt es sich, zu erwägen, anstehende Transaktionen vorzuziehen. Um den An-

sturm auf Österreichs Notariate zu vermeiden, gibt es die Idee einer überfallsartigen Einführung bereits zur Jahresmitte. Tipp: Also wenn, dann gleich!

KAPITALERTRAGSTEUER

Ausgenommen Zinsen werden Kapitalerträge mit 27,5 anstatt wie bisher mit 25 Prozent besteuert. Auch hier drängt sich die Frage nach vorgezogenen Ausschüttungen auf.

VEREINHEITLICHUNG DER GEBÄUDEABSCHREIBUNG

Hier gilt: Des einen Freud, des anderen Leid. Je nach Nutzungsart konnten bisher zwischen 1,5 und 3 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten jährlich für die Abnutzung eines Gebäudes steuerlich in Ansatz gebracht werden. Ab 2016 sollen nun einheitlich 2,5 Prozent gelten. Nicht klar ist derzeit, ob das auch für außerbetriebliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gelten soll. Hier waren bisher nur 1,5 Prozent zulässig. Die Erhöhung auf 2,5 Prozent würde hier den steuerlichen Aufwand gegenüber bisher um mehr als die Hälfte erhöhen. Fraglich ist auch, wie der Übergang auf das neue System geregelt wird und inwieweit das auch für bereits angeschaffte Immobilien gelten soll. Jedenfalls nachteilig wird die ebenso geplante Verlängerung der Abschreibungsdauer von Instandsetzungsaufwendungen von derzeit zehn auf künftig 15 Jahre ausfallen.

BANKGEHEIMNIS ADE

Bei Steuerprüfungen soll die Finanz in Zukunft auf Knopfdruck Einsicht in sämtliche Konten von Unternehmern nehmen können. Dazu ist eine Meldepflicht der Banken an ein zentrales Kontenregister vorgesehen. Neben den eigenen Konten sollen auch jene Konten ausgeworfen werden, über die Sie verfügungsberechtigt sind. Um etwaige Abschlechtsstrategien zu unterbinden, ist zudem geplant, dass die Banken auch höhere Kapitalabflüsse, die bereits stattgefunden haben, melden müssen. Die Rede ist aktuell von Bewegungen vom 1. März bis zum 31. Dezember 2015. Ab welcher Summe es sich um einen höheren Kapitalabfluss handelt und was dies genau beinhaltet, ist derzeit noch nicht bekannt. Ebenso unklar ist, ob dabei auch Sparbücher auftauchen werden, von denen Sie heute noch gar nichts wissen. Dann könnte man dem Ganzen ja auch etwas Positives abgewinnen – nämlich dann, wenn so nun plötzlich die von Oma und Opa auf Ihren Namen angelegten Sparbücher ans Tageslicht kommen, die, gut versteckt, nicht mehr

STEUERSÄTZE AB 2016

Neben den unteren Einkommensschichten profitieren auch Besserverdiener im Bereich zwischen 60.000 und 90.000 Euro Jahreseinkommen. Hier fällt der bisherige Spitzensteuersatz von 50 auf 48 Prozent ab.

bis 11.000 Euro.....	0 %
über 11.000 bis 18.000	25 %
über 18.000 bis 31.000	35 %
über 31.000 bis 60.000	42 %
über 60.000 bis 90.000	48 %
über 90.000 bis 1 Mio.	50 %
über 1 Mio.	55 %

Statt den bisherigen 4 Stufen (0 %, 36,5 %, 43,21% und 50 %) haben wir nun also 7.



Koproduktion der EMF TEAM TIROL STEUERBERATER GMBH und der ÄRZTESPEZIALISTEN vom TEAM JÜNGER: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller, v. l.

auffindbar waren und an die sich bislang die Hausbank leider nicht erinnerte. Dass eine derart massive Aufweichung des verfassungsrechtlich abgesicherten Bankheimnisses bedenklich ist, liegt auf der Hand.

- **Resümee:** Es gibt dann eine neue Spezies, für die es kein Bankgeheimnis mehr gibt, genannt Unternehmer, und alle anderen, die weiterhin das Recht auf eine geschützte finanzielle Privatsphäre haben. Die Gesetzgebung bleibt spannend!

REGISTRIERKASSENPFlicht & BELEGTEILUNGSPFlicht

Das soll ab einem Nettoumsatz von 15.000 Euro gelten, wenn überwiegend Barumsätze gemacht werden. Ausgenommen davon sollen weiterhin Verkäufe im Freien sein, die nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, wie zum Beispiel bei einer Schneebear (Kalte-Hand-Regelung). Neu soll aber auch hier dann eine Registrierkassenpflicht kommen, wenn der Nettoumsatz 30.000 Euro übersteigt.

Eine weitere Ausnahme ist für entbehrliche Hilfsbetriebe (kleine Vereinsfeste) von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Vereinen vorgesehen. Mobile Unternehmer wie z. B. Hebammen können ihre Umsätze mittels händischer Rechnungen aufzeichnen, müssen diese dann aber im Nachhinein in die Registrierkasse zu Hause eintippen. Ausnahmslos soll künftig für jeden Geschäftsfall ein Beleg auszustellen sein (Belegerteilungspflicht).

Als Steuerzuckerl sollen die Anschaffungskosten einer Registrierkasse auch bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (400 Euro) sofort zur Gänze zum Steuerabzug führen und nicht, gemäß den allgemeinen Grundsätzen, auf die voraussichtliche Nutzungsdauer aufgeteilt werden müssen. Zudem ist eine Prämie von bis zu 200 Euro für die Anschaffung vorgesehen.

UMSATZSTEUER

Für Hotelnächtlungen, kulturelle Dienstleistungen, Tiere, Saatgut, Pflanzen, Holz und einige weitere Dinge soll es zu einer Erhöhung von derzeit 10 % auf künftig 13 % kommen.

OFFENSIVMASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMER

Wenn die Pläne auch noch vage sind, so gibt es doch auch positive Impulse für die Wirtschaft.

ERHÖHUNG DER FORSCHUNGSPRÄMIE VON 10 AUF 12 PROZENT

Der definierte Forschungsbegriff ist eng und wird nach strengen Kriterien geprüft. Bei eigenbetrieblicher Forschung und experimenteller Entwicklung ist dazu ein Jahrgutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) erforderlich. Hält man den strengen Prüfungen stand, so darf man sich in Zukunft über 20 Prozent mehr Prämie freuen.

KMU-FINANZIERUNGSPAKET

Was hier konkret passieren wird, ist unklar. Gesprochen wird aktuell vom sogenannten Crowdfunding. Darunter ist die Beteiligung vieler Leute (Crowd) an Risikokapital zu verstehen. Das heißt, nicht ein Investor trägt das gesamte Risiko für eine neue Idee, sondern Dutzende beteiligen sich mit kleineren Beträgen. Damit soll der Aufbau junger Unternehmen gefördert werden.

ERHÖHUNG DER STEUERFREIEN MITARBEITERKAPITALBETEILIGUNG

von 1.460 auf 3.000 Euro pro Jahr. Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von An-

teilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers sind bis zu einem festgelegten jährlichen Höchstbetrag steuerfrei. Dieser Freibetrag wird nun verdoppelt.

ZUZUGSBEGÜNSTIGUNG FÜR WISSENSCHAFTLER UND FORSCHER

Hier darf mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag und einem rascheren Zuzugsverfahren gerechnet werden.

- **Tipp:** Achtung Südtiroler: In Italien gibt es für Heimkehrer, die im Ausland ein Studium abgeschlossen haben, schon jetzt eine sehr lukrative Regelung in diese Richtung.

ÖKOLOGISIERUNG

Auch von dieser Seite gibt es noch eine gute Nachricht – und zwar für Dienstfahrzeuge mit Elektromotor. Diese sollen Dienstnehmern ab dem kommenden Jahr auf Betriebskosten steuerfrei zur Verfügung gestellt werden können. Für Dienstfahrzeuge mit den herkömmlichen Abgasen wird es demgegenüber zu einer Erhöhung des dafür derzeit gültigen steuerpflichtigen Sachbezugswertes von 1,5 auf 2,5 Prozent der Anschaffungskosten kommen.

RESÜMEE

Die Reformpläne werden derzeit von mehreren Seiten stark kritisiert. Vor allem Tourismusvertreter sehen in der Erhöhung der Umsatzsteuer für Nächstlungen sowie in der Verteuerung von Grundstückübertragungen eine Existenzbedrohung. Hier werden wohl noch Ausnahmen und Sonderbestimmungen nachverhandelt werden. Zudem sind viele Details immer noch unklar. Wir werden Sie jedenfalls über alle weiteren Entwicklungen und Gestaltungsmöglichkeiten auf dem Laufenden halten. ●